

SOZIALGERICHT LÜBECK



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch, Agentur für Arbeit Hamburg, -Operativer Service-, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg

- Beklagte -

hat die 47. Kammer des Sozialgerichts Lübeck ohne mündliche Verhandlung am 10. Juli 2019 durch die Richterin am Sozialgericht Göller sowie den ehrenamtlichen Richter Vowe und den ehrenamtlichen Richter Wessendorf für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 05. Oktober 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2016 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Arbeitslosengeld für die Zeit vom 15.09.2016 – 30.11.2016 zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Beklagten, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des erneuten Eintritts einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe erloschen ist und begehrt die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 08.08.2016 – 30.11.2016.

Die 1989 geborene Klägerin erlernte den Beruf der _____fachverkäuferin. Am 15.10.2015 meldete sie sich arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 11.11.2015 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 16. September 2015 bis zum 08.12.2015 und das Ruhen des Anspruchs der Klägerin auf Arbeitslosengeld für den vorgenannten Zeitraum fest, weil die Klägerin ihr Beschäftigungsverhältnis bei der L__bäckerei P__ durch eigene Kündigung selbst gelöst hat. Mit weiterem Bescheid vom 11.11.2015 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 09.12.2015 bis zum 15.12.2015 fest, weil die Klägerin sich nicht rechtzeitig arbeitslos gemeldet habe. Beide Sperrzeitbescheide sind bestandskräftig. Am 08.08.2016 meldete sich die Klägerin, nachdem sie vom 01.12.2015 bis zum 31.07.2016 als _____verkäuferin und vom 01.08.2016 bis zum 03.08.2016 als _____verkäuferin sozialversicherungspflichtig beschäftigt war erneut arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma H__ als _____verkäuferin endete durch einen am 04.08.2016 geschlossenen Aufhebungsvertrag. Die Beklagte hörte die Klägerin dazu an, aus welchem Grund sie den Aufhebungsvertrag geschlossen habe. Die Klägerin teilte hierzu mit, dass sie sich schon an ihrem 1. Arbeitstag unter Druck gesetzt gefühlt habe aufgrund der Menge der von der erwarteten Arbeitgeberin erwarteten Telefonate. Nach 3 Tagen habe sie festgestellt, dass die Arbeitsmenge gleichbleibend hoch ist. Da sie gemerkt habe, dass sie dem Druck nicht standhalten werde und bei weiterer Ausübung der Tätigkeit tot unglücklich gewesen wäre, beendete sie das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag. Sie habe keinen Versuch unternommen eine Änderung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, weil abzusehen war, dass der Druck sich aufgrund der Art der Arbeit nicht verändern würde. Mit Bescheid vom 05.10.2016 stellte die Beklagte fest, dass der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld erloschen sei, weil diese erneut Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben habe. Dem Antrag auf Arbeitslosengeld vom 08.08.2016 könne daher nicht entsprochen werden. Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Firma H__ durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages selbst gelöst habe. Die Klägerin hätte voraussehen müssen, dass sie dadurch arbeitslos werde. Ein wichtiger Grund für ihr Verhalten

sei nicht ersichtlich. Da die Klägerin Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 21 Wochen gegeben habe, sei ihr Leistungsanspruch erloschen. Über diese Rechtsfolgen sei sie ausführlich mit Sperrzeitbescheid vom 11.11.2015 belehrt worden. Hiergegen legte die Klägerin am 14.10.2016 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, dass sie schon ihr Arbeitsverhältnis bei der Firma S_____ auf Anraten ihres Arztes habe kündigen müssen, da sie nicht mehr lange stehen könne, weil ihre Gelenke dann stark wehtun würden. Sie habe sich schnell eine Arbeitsstelle suchen müssen, wo sie sitzen könne. Dies sei dann die Stelle bei der Firma H___ gewesen. Bereits am 1. Tag habe man ihr gesagt, dass sie zu wenig telefoniere und dass ihre Telefonate zu kurz seien. Der Druck habe sie schon am 1. Tag so belastet, dass sie abends Bauchschmerzen gehabt habe. Sie sei psychisch nicht in der Lage diesen Druck standzuhalten. Aus diesem Grund habe sie das Beschäftigungsverhältnis gelöst. Am 1.12.2016 hat die Klägerin ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.10.2016 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ist nicht erkennbar sei. Dieser sei nach objektiven Maßstäben zu beurteilen und müsse auch bereits im Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe vorgelegen haben. Es sei ihr nach Abwägung der Interessen der Klägerin mit den Interessen der Beitragszahler zumutbar gewesen, das Beschäftigungsverhältnis zumindest bis zum Beginn einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber fortzusetzen. Der Einwand der Klägerin, sie habe das Beschäftigungsverhältnis aufgrund des hohen Arbeitspensums und des dadurch verursachten psychischen Drucks beenden müssen, habe keine Berücksichtigung finden können. Vielmehr sei der Klägerin zuzumuten gewesen, dass Beschäftigungsverhältnis bis zum Beginn einer neuen Beschäftigung beim anderen Arbeitgeber fortzusetzen.

Hiergegen hat die Klägerin am 13.11.2016 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ihr behandelnder Arzt habe ihr zur Abwendung von gesundheitlichem Schaden geraten das Arbeitsverhältnis zu beenden. Ihrem Widerspruch fügte sie ein Attest des _____ M_____ vom 09.11.2016 bei, nachdem dieser der Klägerin am 02.08.2016 angeraten habe den Arbeitsplatz wegen psychischer Belastung aufzugeben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.10.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2016 aufzuheben und ihr Arbeitslosengeld ab 08.08.2016 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Die Kammer hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts einen Befundbericht des _____ M_____ vom 11.08.2017 eingeholt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte, die der Kammer bei ihrer Entscheidung vorlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang auch begründet. Soweit die Klägerin die Zahlung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 08.08.2016 – 30.11.2016 begehrt ist die Klage unbegründet.

Die Kammer konnte den Rechtsstreit nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Der Bescheid der Beklagten vom 05.10.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III nicht vorliegen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

Die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind vorliegend nicht erfüllt, weil die Klägerin keinen Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen gegeben hat.

Die Beklagte hatte bereits mit bestandskräftigem Bescheiden vom 11.11.2015 gegenüber der Klägerin den Eintritt zweier Sperrzeiten vom 16.09.2015 – 08.12.2015 und vom 09.12.2015 bis zum 15.12.2015 festgestellt.

Die Beklagte ist in der angefochtenen Entscheidung auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin durch den Abschluss des Aufhebungsvertrages vom 04.08.2016 ihr Beschäftigungsverhältnis mit der Firma H___ im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB III gelöst und dadurch zumindest grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses bestand nicht. Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses liegt nur dann vor, wenn einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versicherungsgemeinschaft ein anderes Verhalten nicht hätte zugemutet werden kann (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 5. Juni 1997 – 7 RAr 22/96 – SozR 3-1500 § 144 Nr. 12 = juris Rdnr. 20). Dies bedeutet im Fall einer Arbeitsaufgabe, dass ein wichtiger Grund nur durch solche Umstände begründet wird, die eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Dabei muss der wichtige Grund auch den Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses decken (vgl. BSG, Urteil vom 12. November 1991 – 7 RAr 21/81 – SozR 4100 § 119 Nr. 17 = juris Rdnr. 23). Dies ist nicht nach den subjektiven Vorstellungen des Arbeitslosen zu beurteilen, sondern ein wichtiger Grund im Sinne des Sperrzeitrechts muss objektiv gegeben sein (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juli 2006, a. a. O., juris Rdnr. 13).

Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ergibt sich nicht aus den von der Klägerin vorgebrachten gesundheitlichen Gründen.

Zwar können gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Lösung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn die gesundheitlichen Gründe so schwerwiegend sind, dass die bisherige Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr hätte ausgeübt werden können (vgl. Bayer. LSG, Urteil vom 13. März 2014 – L 9 AL 253/10 – juris Rdnr. 26) oder das körperliche oder geistige Leistungsvermögen die künftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit zumindest erschweren würde (vgl. Karmanski, a. a. O., Rdnr. 129). Voraussetzung ist jedenfalls, dass die gesundheitlichen Gründe so schwerwiegend sind, dass es einem Arbeitnehmer nicht mehr zugemutet werden kann, am Beschäftigungsverhältnis festzuhalten. Abzustellen ist hierbei auf den jeweiligen Einzelfall.

Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung der Kammer im Fall der Klägerin nicht gegeben.

Subjektiv fühlte sich die Klägerin aufgrund des aus ihrer Sicht hohen Arbeitspensums und des dadurch verursachten psychischen Drucks erheblich gesundheitlich beeinträchtigt. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen stellen aber nach Auffassung der Kammer im Zeitpunkt der Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses keinen wichtigen Grund dar. Eine Diagnose auf psychiatrischen Fachgebiet hat der behandelnde Arzt der Klägerin trotz Nachfrage der Kammer nicht gestellt, stattdessen spricht er von einer psychischen Überforderung der Klägerin. Hieraus lassen sich die von der Rechtsprechung geforderten schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, das schon nach wenigen Tagen aufgegeben wurde, nicht ableiten.

Die besonderen Umstände führen jedoch zu einer Minderung der Sperrzeit wegen besonderer Härte auf 6 Wochen (§ 159 Abs. 3 S 1 SGB III). Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Regeldauer im Hinblick auf die für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen objektiv als unverhältnismäßig anzusehen ist. Maßgebend sind nur solche Tatsachen, die mit dem Eintritt der Sperrzeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Außerhalb des Sperrzeittatbestandes liegende sowie nach Eintritt des die Sperrzeit begründenden Ereignisses eintretende Umstände können keine Berücksichtigung finden.

Hiervon ist auszugehen. Wenn die Klägerin für ihr Verhalten auch keinen wichtigen Grund hatte, so war es doch verständlich und entschuldbar.

Die Klägerin fühlte sich psychisch der neuen Tätigkeit nicht gewachsen und wurde durch ihren behandelnden Arzt bestärkt, das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen aufzugeben. In ihrer damaligen Situation, nachdem sie ihre Tätigkeit unmittelbar davor auf ärztlichen Rat gewechselt hatte und unter Berücksichtigung der von dem behandelnden Arzt diagnostizierten Schmerzproblematik und der Überforderungssituation führen diese Umstände zu der Annahme einer besonderen Härte.

Dies hat zur Folge, dass Sperrzeiten nur im Umfang von 19 Wochen eingetreten sind und der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld nicht erloschen ist.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten waren daher aufzuheben.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld in der Zeit vom 08. August 2016 – 14. September 2016. Für diesen Zeitraum ist kraft Gesetzes eine Sperrzeit eingetreten mit der Folge, dass der Anspruch auf Alg ruht. Eine

Sperrzeit von zwölf Wochen tritt nach § 159 Abs 1 Nr 1 Alt 1 SGB III ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe verkürzt sich nach § 159 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b SGB III auf sechs Wochen, wenn eine Sperrzeit von 12 Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

Diese Voraussetzungen liegen insgesamt- wie bereits ausgeführt – im hier zu entscheidenden Fall vor.

Nach § 159 Abs. 2 SGB III beginnt die Sperrzeit mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet. Sie läuft kalendermäßig ab und läuft somit vom 04.08.2016 – 14.09.2016.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Lübeck
Eschenburgstraße 3
23568 Lübeck

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Lübeck schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Vorsitzende der 47. Kammer

gez. Göller
Richterin am Sozialgericht